

Vollzugsvorschriften zum **Zusammenarbeitsvertrag** der **Feuerwehren** **Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen**



Version 31. Dezember 2011

1. Organisation

Jede Ortsfeuerwehr – Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen – erstellt ein für ihre Gemeinde zweckdienliches Organigramm. Grundlage für das gemeindebezogene Organigramm bildet das Basisorganigramm der Gebäudeversicherung.

Die Ortskommandanten bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner gegenüber der GVZ. Dieser ist für den Informationsfluss von und zu der GVZ verantwortlich.

Die Ortskommandanten sind verantwortlich, dass ihre Feuerwehren gemäss den geltenden Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010 und den Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994 ausgebildet und einsatzbereit sind.

2. Gemeinsame Sitzungen und Übungen

Die Feuerwehrkommission jeder in diesem Vertrag aufgeführten Gemeinde kann bei Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Teilnehmern an den gemeinsamen Sitzungen sind die Feuerwehrvorstände sowie die Ortskommandanten. Die einladende Feuerwehrkommission stellt jeweils den Protokollführer. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf auch Fachpersonen aus allen Bereichen zugezogen werden (Ausbildungschef, Spezialisten, Gutachter usw.)

Die Kommandanten organisieren gemeinsame Übungen. Besonderes Gewicht wird auf gemeinsame Kaderübungen gelegt. Pro Jahr sind mindestens drei gemeinsame Kaderübungen und drei gemeinsame Mannschaftsübungen durchzuführen. Zu diesen Übungen können auch nur Teile einzelner Ortsfeuerwehren aufgeboten werden. Die Spezialisten führen pro Jahr ebenfalls drei gemeinsame Übungen durch. Der Zugchef für die Spezialistenzüge wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten bestimmt.

3. Alarmierung

Die Alarmierung hat grundsätzlich nach den Vollzugsvorschriften über das Feuerwehrewesen vom 14. September 2010 und den Vollzugsvorschriften über die Feuerwehr vom 16. Dezember 1994 zu erfolgen.

Bei Schadenereignissen werden die Feuerwehrleute direkt durch die Einsatzleitzentrale Zürich (ELZ), gemäss Einsatzdispositiv, aufgeboten.
Nachaufgebote der Nachbarfeuerwehren sind möglich.

Der Mannschaftsbestand der Nachbarschaftshilfegruppe beträgt in jeder Gemeinde im Minimum 15 AdF.

4. Fixkosten, Wartung und Unterhalt der Fahrzeuge über 3.5 t

Die Wartungs- und Unterhaltskosten der Fahrzeuge über 3.5 t oder anderem, gemeinsam angeschafftem Feuerwehrmaterial, werden gemäss Art. 6 des Zusammenarbeitsvertrages aufgeteilt. Die Abrechnungen erfolgen jährlich per Ende Kalenderjahr.

5. Übungs- und Einsatzsold

Für Ernstfalleinsätze bei der Nachbarschaftshilfe wird der Einsatzsold pro Stunde und AdF gemäss gültiger Besoldungsverordnung verrechnet. Bei Alarmierung wird die erste Stunde voll sowie die angebrochene Stunde halbstündlich verrechnet.

Die Festsetzung der Besoldung fallen einheitlich in die Kompetenz der drei Vertragsgemeinden. Entschädigungen für Fahrschule (Grundausbildung) sowie Bewegungs- und Ausbildungsfahrten fürs TLF werde einheitlich verrechnet.

Für die Ausbildung der Fahrzeuglenker ist jede Gemeinde selbst verantwortlich.

6. Mannschaftsbestände

Der Sollbestand bestimmt jede Gemeinde durch ihr gemeindebezogenes Organigramm selbst. Der in Artikel 3 des Zusammenarbeitsvertrages bestimmte Mindestbestand der einzelnen Vertragsgemeinden ist einzuhalten.

7. Verrechnung Feuerwehreinsätze gegenüber Dritten

Die Ernstfalleinsätze können, gemäss den geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung, verrechnet werden.

Einsätze die nicht Feuerwehr bezogen sind, können verrechnet werden.

Rechnungsstellungen erfolgen gegenüber Dritten ausschliesslich durch die Wohngemeinde.

Aufwände der Nachbargemeinden werden der anbietenden Feuerwehr verrechnet.

Grundsätzlich werden nur die Personalkosten verrechnet.

8. Gültigkeit, Änderung, Inkraftsetzung

Die Vollzugsverordnung kann nach Bedarf im Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit ergänzt oder abgeändert werden. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Gemeinderäten zur Genehmigung vorzulegen.

Zudem gelten die gültigen Vollzugsvorschriften der Kantonalen Verordnung über die Feuerwehr.

Die Vollzugsverordnung tritt nach der Genehmigung der Gemeinderäte von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen auf den xx.xx.xxxx, zusammen mit dem Zusammenarbeitsvertrag in Kraft.

9. Dauer, Kündigung

Kündigungs- und Folgebedingungen der Vollzugsverordnung sind identisch mit den im Zusammenarbeitsvertrag Art. 14 beschriebenen Auflagen.

Genehmigt durch den Gemeinderat Oberengstringen am: _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat Unterengstringen am: _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat Weiningen am: _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber
